

RS Vwgh 1988/11/25 88/18/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z26;

StVO 1960 §7 Abs1;

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal des § 7 Abs 1 zweiter Satz StVO, dass "der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet", ist nicht so auszulegen, dass ein Befahren der auf beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Straßenbahngleise schon dann erlaubt ist, wenn sich auf dem dazwischenliegenden Teil der Fahrbahn Fahrzeuge befinden, die iSd § 2 Abs 3 Z 26 StVO durch die Verkehrslage zum Stillstand gebracht werden mussten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180212.X02

Im RIS seit

28.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at